



63. Deutscher Verkehrsgerichtstag

29. bis 31. Januar 2025 in Goslar

## Presse – Information

### Arbeitskreis IV: Die „sieben Todsünden“ des § 315c StGB auf dem Prüfstand

- 60 Jahre alt und immer noch aktuell?
- Unfallträchtiges Fahrverhalten im modernen Straßenverkehr
- Was ist wirklich strafwürdig?

**Leitung** Prof. Dr. Jan Zopfs, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Mainz

**Referent** Ewald Ternig, Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz, Büchenbeuren

**Referent** Dr. Philipp Schulz-Merkel, Fachanwalt für Strafrecht und für Versicherungsrecht, Nürnberg

**Referent** Dipl.-Ing. Jörg Ortlepp, Fachgebietsleiter Unfallforschung der Versicherer, Berlin

***Strafwürdigkeit besonders unfallträchtiger Fehlverhaltensweisen, die von Fahrzeugführern grob verkehrswidrig und rücksichtslos im Straßenverkehr begangen werden.***

Die Strafvorschrift der Gefährdung des Straßenverkehrs nennt in § 315c Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieben als besonders gefahrenträchtig bewertete verkehrswidrige Verhaltensweisen, die bei grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Begehung dann strafbar sind, wenn durch das verkehrswidrige Verhalten Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden.

Die dort abschließend aufgezählten „Todsünden“ umfassen z.B. den „Vorfahrtsverletzer“, den „Rechtsüberholer“ oder den „Geisterfahrer“. Aber auch derjenige, der grob verkehrswidrig und rücksichtslos liegengebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist, kann sich strafbar machen. Dieser Tatbestand führt aber in der Praxis eher ein Schattendasein.

Nennt der seit Jahrzehnten unverändert gebliebene Katalog der „Todsünden“ wirklich noch die heute in der Praxis zu beobachtenden unfallträchtigen Fehlverhaltensweisen? Bedarf es einer Neubewertung, etwa weil die Vorschrift nur das falsche Fahren am „Fußgängerüberweg“ (das ist allein der Zebrastreifen!) nennt, nicht aber das gleiche Fehlverhalten erfasst, das beim Einbiegen oder an einer mittels Lichtzeichenanlage gesicherten Fußgängerfurt auftritt? Was ist mit dem nah auffahrenden Drängler oder dem Temposünder in Schulstraßen?

Diese und andere Gesichtspunkte sollen beleuchtet und Lösungsansätze gefunden werden.